

Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Ct/kWh (Seite 1 von 2)

Diese Übersicht kann nicht alle denkbaren Gestaltungen des EEG abbilden. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem EEG in der Fassung vom 25.10.2008.

Solare Strahlungsenergie (§§ 32 und 33) ¹⁾

Inbetriebnahme in 2009	31,94			
an oder auf einem Gebäude	bis 30 kW_p	bis 100 kW_p	bis 1 MW_p	über 1 MW_p
Inbetriebnahme in 2009	43,01 ²⁾	40,91	39,58	33,00

¹⁾ Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat.

²⁾ 25,01 Ct/kWh, wenn der Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage (max. 30 kW_p) nachweislich selbst verbraucht wird.

Biomasse (§ 27) ¹⁾

	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	bis 20 MW ²⁾
Inbetriebnahme in 2009	11,67 ⁴⁾	9,18	8,25	7,79
zuzüglich ggf. Bonus gemäß Abs. 4 Nr. 1,				
Bonus - innovative Anlagentechnologie	2,00	2,00	2,00	---
Bonus - Gasaufbereitung auf Erdgasqualität				
▪ Aufbereitung bis max. 350 m ³ /h	2,00	2,00	2,00	---
▪ Aufbereitung bis max. 700 m ³ /h	1,00	1,00	1,00	---
<i>Technologiebonus nach Maßgabe der Anlage 1 zum EEG</i>				
zuzüglich ggf. Bonus gemäß Abs. 4 Nr. 2,				
Biomasse, fest / NawaRo-Bonus	6,00	6,00	4,00	---
Biomasse, flüssig / NawaRo-Bonus ³⁾	6,00	---	---	---
<i>nach Maßgabe der Anlage 2 VI Nr. 1 zum EEG</i>				
Biogas NawaRo-Bonus ⁴⁾	7,00	7,00	4,00	---
+ Zuschlag - Gülle (min. 30%) ⁴⁾	4,00	1,00	---	---
+ Zuschlag - Pfl. aus Landschaftspflege ⁴⁾	2,00	2,00	---	---
<i>nach Maßgabe der Anlage 2 VI Nr. 2 zum EEG (Die Zuschläge können den "Biogas NawaRo-Bonus" entsprechend erhöhen)</i>				
zuzüglich ggf. Bonus gemäß Abs. 4 Nr. 3,				
KWK-Bonus ⁵⁾	3,00 ⁶⁾	3,00 ⁶⁾	3,00	3,00
<i>nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG</i>				
zuzüglich ggf. Bonus gemäß Abs. 5				
TA Luft-Bonus ⁴⁾	1,00	1,00	---	---
<i>Biogasanlagen nach BImSchG und Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte</i>				

¹⁾ gilt nur für den Anteil, der aus Biomasse im Sinne der nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG erlassenen Biomasseverordnung erzeugt wurde.

²⁾ gilt nur für den Anteil, der auch in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG erzeugt wurde.

³⁾ gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 150 kW.

⁴⁾ gilt ab dem 01.01.2009 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2008.

⁵⁾ gilt ab dem 01.01.2009 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2008, welche erstmals in 2009 KWK-Strom nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG erzeugen.

⁶⁾ gilt ab dem 01.01.2009 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2008, wenn die Anlage bereits in KWK betrieben wurde und Anlage 3 zum EEG erfüllt ist.

Wasserkraft (§ 23)

Neuanlagen nach Abs. 1	bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW
Inbetriebnahme in 2009	12,67	8,65	7,65

Modernisierungen nach Abs. 2	bis 500 kW	bis 5 MW
Inbetriebnahme vor 31.12.08 und Modernisierung in 2009	11,67	8,65

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf Seite 2.

Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Ct/kWh (Seite 2 von 2)

Diese Übersicht kann nicht alle denkbaren Gestaltungen des EEG abbilden. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem EEG in der Fassung vom 25.10.2008.

Deponiegas (§ 24)

	bis 500 kW	bis 5 MW
Inbetriebnahme in 2009	9,00	6,16
ggf. Zuschläge gemäß Abs. 3		
Bonus - innovative Anlagentechnologie	2,00	2,00
<u>Bonus - Gasaufbereitung auf Erdgasqualität</u>		
- Aufbereitung bis max. 350 m ³ /h	2,00	2,00
- Aufbereitung bis max. 700 m ³ /h	1,00	1,00
<i>Technologiebonus nach Maßgabe der Anlage 1 zum EEG</i>		

Klärgas (§ 25)

	bis 500 kW	bis 5 MW
Inbetriebnahme in 2009	7,11	6,16
ggf. Zuschläge gemäß Abs. 3		
Bonus - innovative Anlagentechnologie	2,00	2,00
<u>Bonus - Gasaufbereitung auf Erdgasqualität</u>		
- Aufbereitung bis max. 350 m ³ /h	2,00	2,00
- Aufbereitung bis max. 700 m ³ /h	1,00	1,00
<i>Technologiebonus nach Maßgabe der Anlage 1 zum EEG</i>		

Geothermie (§ 28)

	bis 10 MW	bis 20 MW
Inbetriebnahme in 2009	20,00	14,50
Wärmenutzungs-Bonus	3,00	---
Bonus für petrothermale Systeme	4,00	---

Windenergie (§ 29)

Onshore-Anlagen (an Land)	Anfangsvergütung ¹⁾	Grundvergütung
Inbetriebnahme in 2009	9,20	5,02
Systemdienstleistungsbonus ²⁾	0,50	---

¹⁾ Die Zeit, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird, errechnet sich aus einer Vergleichsbetrachtung mit einer Referenzanlage (mindestens 5 Jahre).

²⁾ Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2008 erhalten für die Dauer von 5 Jahren 0,70 Ct/kWh ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1, sofern die Nachrüstung vor dem 01.01.2011 erfolgte.

Hinweise:

- Die Mindestvergütungen gelten vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. Der Anspruch entsteht ab dem Zeitpunkt, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt.
- Sofern die Vergütungssätze nach Leistungsklassen differenziert werden, bestimmt sich die Höhe der Vergütung jeweils anteilig (ausgenommen Fußnote 2 bei solarer Strahlungsenergie und Fußnote 3 bei Biomasse).
- Sofern es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie handelt, errechnet sich die für die Vergütung maßgebliche Leistung aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahresstunden (ausgenommen Fußnote 3 bei Biomasse).
- Mehrere Anlagen der gleichen Erzeugungsart (bezogen auf die Primärenergie) die sich entweder auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind, gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage.
- Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW benötigen eine technische oder betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung, auf welche die LEW Verteilnetz GmbH zugreifen darf. Diese Einrichtung ist für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2009 bis spätestens zum 31.12.2010 nachzurüsten.